

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Datum	13.12.2022
Tagesordnungspunkt	9
Vorlage Nr.	32/22
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge	Datum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	15.11.2022	4	0	1
Hauptausschuss	15.11.2022	7	0	2
Ausschuss NUBT	29.11.2022	4	0	1
Ortsbeirat Sembten	08.11.2022	2	0	0
Ortsbeirat Groß Drewitz	15.11.2022	2	1	0
Gemeindevertretung	13.12.2022			

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten – PV Sembten“ gemäß § 2 i. V. m. § 12 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt die Aufstellung für den des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten“ nach § 2 i. V. m. § 12 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

Zur Übernahme der mit dem Planverfahren verbundenen Folgekosten ist ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information/ Begründung:

Die eigens für das Projekt „Freiflächenphotovoltaikanlage Sembten -- PV Sembten“ gegründete Betreibergesellschaft Phase 5 GmbH & Co. PV Sembten KG (vertreten durch die Teut Windprojekte GmbH) plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage in der Gemarkung Sembten (Flur 1, Flurstücke 7, 8 und 32). Die Erschließung ist über die Wege der Flur 1, Flurstücke-Nr. 9,13 und 65 geplant.

Die Vorhabenfläche (Nutzfläche) hat eine Größe von ca. 45 ha.

Zur Umsetzung der Planungen beantragte die o. g. Betreibergesellschaft mit Schreiben vom 20.10.2022 einen Aufstellungsbeschluss zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB inklusive der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit.

Die für die Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehenen Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) (Neubekanntmachung 2006) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der FNP ist mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 2 und 3 im Parallelverfahren zu ergänzen/ zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung

Ja / Nein

Die Maßnahme verursacht

keine Folgekosten

Folgekosten in Höhe von:
einmalige Euro

jährliche Euro

zuständiger Amtsleiter